



22. NOV. 1995

NLS

OP

KRP

22. November 1995

Gemeinderat
9650 Nesslau

VII 60 Nesslau: Ortsplanungsrevision, Gebiet Ziegelwies/Berstel

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 20. Oktober 1992 genehmigte das Baudepartement die neuen Ortsplanungsinstrumente Ihrer Gemeinde. Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt wurde unter anderem das Gebiet Ziegelwies/Berstel, weil in diesem Gebiet ein nutzbares Grundwasservorkommen vermutet wurde. Nach der Karte der Gewässerschutzbereiche liegt das fragliche Gebiet grösstenteils im Gewässerschutzbereich A mit möglichem Fassungsareal (provisorische Zone S).

In der Zwischenzeit wurden weitere Abklärungen vorgenommen. Demnach ist beim Grundwasservorkommen Ziegelwies mit einem Jahresertrag von mindestens 300'000m³ zu rechnen. Damit könnten ungefähr 2'500 Einwohner mit Trinkwasser versorgt werden. Nach dem Entwurf des Umgrenzungsplanes vom 27. Mai 1993 liegt das vom Genehmigungsvorbehalt betroffene Gebiet grösstenteils in der Zone S3. Es handelt sich um Wohn-Gewerbe-Zone (WG3), Gewerbe-Industrie-Zone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie um übriges Gemeindegebiet. Ein kleiner Streifen der Gewerbe-Industrie-Zone liegt in der Zone S2.

Aufgrund dieser Unterlagen kann die Zonierung gemäss neuem Zonenplan für jene Gebiete genehmigt werden, die voraussichtlich in die Zone S3 zu liegen kämen. Im übrigen muss der Vorbehalt bestehen bleiben, bis die Grundwasserschutzzone rechtskräftig ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für die gewässerschutzrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben im gesamten besonders gefährdeten Bereich (Abgrenzung gemäss Karte der Gewässerschutzbereiche) nach Art. 31 Abs. 2 EGzGschG (sGS 752.1) das Amt für Umweltschutz zuständig.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Zonenordnung im Gebiet Berstel/Ziegelwies wird im Sinn der Erwägungen und im Umfang gemäss Beilageplan genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

 sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Planausschnitt Berstel/Ziegelwies
Einzahlungsschein

Kopie an:

Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)
Amt für Umweltschutz, Gewässernutzung